

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-40713/2022

48231 Warendorf, den 24.01.2023

Die Firma DMK Eis GmbH, Münsterstraße 31 in 48351 Everswinkel, hat am 16.08.2022 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit den dazugehörigen Nebenanlagen auf dem Grundstück in 48351 Everswinkel, Münsterstraße 31, Gemarkung Everswinkel, Flur 32, Flurstücke 356, 357, 387 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Verringerung der genehmigten Kapazität der Milchverarbeitung, die Errichtung von zusätzlichen Eis-Herstellungsanlagen mit dazugehörigen Lagertanks sowie Abfüll- und Verpackungsanlagen im baulichen Bestand sowie die Stilllegung einer vorhandenen Kälteanlage, einhergehend mit der Errichtung einer neuen Kälteanlage.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“ der Gemeinde Everswinkel. Der Anlagenstandort weist aufgrund der aktuellen gewerblichen Nutzung einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die beantragten Änderungen werden in Bestandsgebäuden durchgeführt bzw. auf bereits versiegelten Betriebsflächen. So ist im Hinblick auf die Qualitätskriterien festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Schutzfunktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Zudem sind etwaige Geruchsmissionen, Luftschadstoffmissionen oder Geräuschmissionen durch das geschlossene Produktionssystem zur Milchverarbeitung und Eisherstellung im Gebäudebestand nicht zu erwarten. Die Zusammensetzung des betrieblichen Abwassers bleibt unverändert. Zudem fallen keine zusätzlichen Abfallarten an. Die neue Anlagentechnik zur Eisherstellung und Eisabfüllung sowie auch die neue Kälteanlage entsprechen dem neusten Stand der Technik.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Niemann